

GESCHÄFTSORDNUNG DES INTEGRATIONS-RATES DER STADT VELBERT

Inhaltsübersicht

I. Aufgaben des Integrationsrates

II. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

- § 1 Einberufung des Integrationsrates
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Anträge von Mitgliedern
- § 7 Vorlagen der Verwaltung

III. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

- § 8 Teilnahme
- § 9 Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen
- § 10 Vorsitz
- § 11 Beschlussfähigkeit

2. Ablauf der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Fragerecht der Mitglieder
- § 19 Persönliche Bemerkungen

3. Ordnung in Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

IV. Niederschrift über Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anregungen und Stellungnahmen

V. Arbeitsgruppen

- § 25 Arbeitsgruppen

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 26 Interne Geschäfte
- § 27 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates
- § 28 Schlussbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Der Integrationsrat der Stadt Velbert hat am 31.08.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben des Integrationsrates

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, eine Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Stadt Velbert zu ermöglichen. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben, und mit sonstigen Integrationsangelegenheiten, an denen Migrantinnen und Migranten und Deutsche beteiligt sind, beschäftigen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen. Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

II. Vorbereitung der Integrationsratssitzungen

§ 1

Einberufung des Integrationsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder sowie an die nach § 8 Teilnahmeberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von den Mitgliedern des Integrationsrates vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

§ 4
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsratssitzung unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 6
Anträge von Mitgliedern

- (1) Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung einzureichen.
- (2) Änderungsanträge zu Anfragen oder zu Vorlagen (§ 7) sind bei der Verwaltung schriftlich vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. Sie sind bis zum Schluss der Aussprache zulässig.

§ 7
Vorlagen der Verwaltung

Die Vorlagen der Verwaltung für die Sitzung des Integrationsrates sind schriftlich mit der Einladung einzubringen und mit einem Beschlussvorschlag zu versehen.

III. Durchführung der Integrationsratssitzungen

1. Allgemeines

§ 8
Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter teilnehmen.

- (2) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuziehen.
- (3) Fraktionen im Rat der Stadt Velbert, die keine stimmberechtigten Mitglieder in den Integrationsrat entsenden dürfen, können aus dem Rat je ein beratendes Mitglied für den Integrationsrat benennen.
- (4) Der Integrationsrat kann auf Antrag als beratende Mitglieder Vertreter von Vereinen, Verbände und/oder Organisationen benennen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mit vielfältigen Aufgaben und Leistungen und durch Auftrag einer öffentlichen Einrichtung in der kommunalen Integrationsarbeit tätig sind und aktiv Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei ihrem Integrationsprozess unterstützen. Hierzu muss jeweils ein beratendes Mitglied sowie eine Stellvertretung benannt werden.

§ 9

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die Zuhörer sind ohne ausdrückliches Einverständnis des Integrationsrates nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit kann für diejenigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse grundsätzlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 10

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Integrationsrat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist inner-

halb einer Frist von sechs Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der Altersvorsitzende.
- (4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Integrationsrates zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat noch einmal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung darauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

2. Ablauf der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Behandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Hochheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sit-

zungsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Vertreter (§ 8 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Integrationsrates sowie die nach § 8 Abs. 1 Teilnahmerechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat ohne Aussprache zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsratssitzungen beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen konkreten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In einer Fragestunde für Einwohner ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitzenden oder den Vertreter des Bürgermeisters zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheit der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Bürgermeisters. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder ausfällig werden, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat beschlossenen Anregungen und Stellungnahmen ist durch den Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,

- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

- (2) Der Protokollführer wird von der Verwaltung gestellt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates sowie den nach § 8 Abs. 1 Teilnahmerechtigten mit der Einladung zur nächsten Sitzung, aber spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anregungen und Stellungnahmen

Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der öffentlichen Presse zugänglich macht.

V. Arbeitsgruppen

§ 25

Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsrat kann für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten. Die Größe der Arbeitsgruppen und ihre Leistung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe sind dem Integrationsrat möglichst schriftlich vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Interne Geschäfte

- (1) Angelegenheiten des Integrationsrates, die im Aufgabenbereich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter liegen, werden von diesen in Absprache geregelt.

- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates sind nicht befugt, im Namen des gesamten Integrationsrates zu handeln.

§ 27

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Ergänzend und in allen evtl. Zweifelsfragen findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Velbert Anwendung, sofern die vorstehenden Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 28

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung außer Kraft.